

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/048/2012

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

Aufhebung der Fleischhygiene-Gebührensatzung

Anlagen: - Satzungsentwurf
- Gebührentabelle

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.03.2012	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.03.2012	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) wird gemäß beiliegendem Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes wurde die Fleischhygieneüberwachung im Rotfleischbereich zum 01.01.2008 verstaatlicht. Die Fleischhygienegebühren werden daher bereits seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf der Grundlage kommunaler Gebührensatzungen, sondern nach dem Kostengesetz sowie der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses erhoben. Durch den Wegfall der Rechtsgrundlage ist die städtische Gebührensatzung aufzuheben.

II. Sachvortrag

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 20.12.2007 wurde die Fleischhygieneüberwachung im Rotfleischbereich zum 01.01.2008 verstaatlicht. Die Fleischhygienegebühren werden daher bereits seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf der Grundlage kommunaler Gebührensatzungen, sondern nach dem Bayer. Kostengesetz sowie der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses erhoben. Das Kostenverzeichnis wurde zum 01.01.2008 entsprechend angepasst.

Erhebung und Höhe der Fleischbeschaugebühren richten sich nach Art. 1, 2, 5 Kostengesetz (KG) i.V.m. den einschlägigen Tarifstellen des Kostenverzeichnisses (KVz) laufende Nr. 7.IX.11, Tarifstellen 5.6 ff., 5.7, 5.8 ff., 7.4, 8.1 und Art.6 und 10 KG.

Die Satzung der Stadt Schwabach zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 16.11.1998 wurde formell noch nicht aufgehoben.

Hierauf basierend wurden die Fleischbeschaugebühren für die in der Stadt Schwabach relevanten Tierarten – Schwein, Rind, Schaf/Ziege, Einhufer – entsprechend den nunmehr geltenden Vorgaben des staatlichen KVz. neu kalkuliert. Eine entsprechende Gebührentabelle – Stand 01.03.2012 – wurde erstellt (siehe Anlage) und ist der Niederschrift zur Information beigelegt.

Signifikante Änderungen der Gebührenstruktur haben sich jedoch auch im Zuge dieser Neukalkulation unter Zugrundlegung aktueller Werte (Personalvollkosten, Stückvergütungen gem. Tarifvertrag) nicht ergeben.

Hinsichtlich des jährlichen Gesamtvolumens wird im Übrigen auf die seit Jahren nahezu kontinuierlich zurückgehenden Fallzahlen und somit sinkenden Einnahmen in diesem Bereich verwiesen. So ergab sich für das Jahr 2011 gerade noch ein Gesamtbetrag i.H.v. 295,50 € bei insgesamt 14 geschlachteten Nutztieren.

Im Jahr 2005 lag das Gebührenaufkommen im Bereich der Fleischschau noch bei 1.097,40 € bei 57 geschlachteten Nutztieren. Bei den in Schwabach geschlachteten Nutztieren handelt es sich durchweg um Hausschlachtungen.

Zum Vergleich:

Im Landkreis Roth wurden allein im Jahr 2008 insgesamt 16.109 Nutztiere geschlachtet, davon waren 2.943 Hausschlachtungen.